

Autorin: **Dr. Claudia Mareck** – Rechtsanwältin & Fachanwältin für Medizinrecht  
KMH Medizinrecht Rechtsanwälte Dortmund - Münster  
[www.kmh-medizinrecht.de](http://www.kmh-medizinrecht.de)

---

## BSG Aktuell: Keine Anstellungsgenehmigung für selbständige Gesellschafter

---

1. Worum geht's?
  2. Aktueller Fall
  3. Verfahrensgang
  4. Die Entscheidung des BSG in Kürze
  5. Wen betrifft die Entscheidung & welche Fragen werden ausgelöst?
  6. Welcher Handlungsbedarf besteht?
- 

### WORUM GEHT'S?

*Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 26.01.2022 ein Urteil gefällt, mit welchem eine oftmals gelebte Entscheidungspraxis der Zulassungsausschüsse hinfällig wird: Die Genehmigung der Anstellung eines MVZ-Gesellschafters, der zugunsten seiner Anstellung im MVZ auf seine Zulassung verzichtet. Diese sei nach Auffassung des BSG in zahlreichen Fällen unzulässig. Denn Anstellung und echte Gesellschafterstellung schließen sich aus. Welche Auswirkungen das Urteil haben wird, kann abschließend noch nicht beurteilt werden, da zunächst nur der Terminbericht vorliegt und die schriftlichen Entscheidungsgründe noch nicht abgesetzt sind.*

### AKTUELLER FALL

Zwei Nephrologen aus Sachsen-Anhalt, die zuvor gemeinsam im Rahmen einer BAG tätig waren, hatten zum Zwecke der Zulassung eines MVZ eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Nach dem MVZ-Gesellschaftsvertrag hielten sie jeweils 50% der Gesellschaftsanteile, Beschlüsse konnten nur einstimmig gefasst werden, die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgte gemeinsam durch alle Gesellschafter, an Gewinnen und Verlusten waren sie zu gleichen Teilen beteiligt. Die Ärzte beantragten beim Zulassungsausschuss die Zulassung als MVZ zur vertragsärztlichen Versorgung sowie die Erteilung der Anstellungsgenehmigungen bei der MVZ GbR nach jeweiligem Verzicht auf die Zulassung zugunsten des MVZ. Entsprechende Anstellungsverträge zwischen MVZ GbR und den Ärzten wurden eingereicht. Der Zulassungsausschuss vertrat die Auffassung, dass Gesellschafter einer GbR nicht zugleich Arbeitnehmer derselben GbR sein könnten, ließ das MVZ zu und lehnte jedoch die Anstellungsgenehmigungen ab. Damit wurden die Ärzte jeweils im Status des Vertragsarztes im MVZ tätig.

### VERFAHRENSGANG

Der Berufungsausschuss lehnte den durch die MVZ GbR gegen die Ablehnung der Anstellungsgenehmigung eingelegten Widerspruch mit der Begründung ab, eine Anstellungsgenehmigung könne der MVZ GbR nur für Angestellte im Sinne des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts erteilt werden. Selbständig tätige Ärzte, welche maßgeblich Einfluss auf die Geschicke der GbR nehmen können, können nicht angestellt werden. Keiner der beiden Ärzte könne dem anderen Weisungen erteilen. Auf die darauf von der MVZ GbR erhobene Klage verpflichtete das SG Magdeburg den Berufungsausschuss, der MVZ GbR die

Autorin: **Dr. Claudia Mareck** – Rechtsanwältin & Fachanwältin für Medizinrecht  
 KMH Medizinrecht Rechtsanwälte Dortmund - Münster  
[www.kmh-medizinrecht.de](http://www.kmh-medizinrecht.de)

Genehmigung der Anstellung der Ärzte zu erteilen (Urt. v. 18.11.2020 – S 1 KA 25/18) und ließ zugleich die Sprungrevision zum BSG zu. Dabei stellte das SG Magdeburg ausschließlich auf die vertragsärztliche Vorschrift des § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V ab: Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um in einem MVZ tätig zu werden, hat der Zulassungsausschuss die Anstellung nach dieser Norm zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen seien nach Auffassung des SG Marburg unstreitig erfüllt. Zivil-, gesellschafts-, steuer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Aspekte seien bei Entscheidungen der Zulassungsgremien nicht zu berücksichtigen. Solche könnten nur Wirkungen in ihren jeweiligen Rechtskreisen entfalten, nicht aber im Rahmen der Anwendung des SGB V.

## DIE ENTSCHEIDUNG DES BSG IN KÜRZE

Das BSG bestätigte die Rechtsauffassung der Zulassungsgremien Sachsen-Anhalt und verwehrt den Ärzten die begehrte Anstellungsgenehmigung unter Verweis auf den sozialversicherungsrechtlichen Begriff des abhängig Beschäftigten. Nur ein solcher könne auch eine Anstellungsgenehmigung in einer MVZ-Gesellschaft erhalten. Eine erweiterte Interpretation des Angestelltenbegriffs im Vertragsarztrecht gebe es nicht. Entscheidungserheblich für die Anstellungsgenehmigung sei, ob angestellte Gesellschafter die Rechtsmacht besitzen, im Rahmen der Gesellschafterbeschlüsse Einfluss auf die eigene Anstellung zu nehmen. Ist dies der Fall, scheidet eine abhängige Beschäftigung und die Genehmigung der Anstellung aus. Es verbleibe dann lediglich die Variante, dass der Arzt im MVZ als Vertragsarzt tätig ist.

## WEN BETRIFFT DIE ENTSCHEIDUNG & WELCHE FRAGEN WERDEN AUSGELÖST

Die Entscheidung adressiert MVZ, in welchen Ärzte als Gesellschafter zugunsten einer Anstellung im MVZ auf ihre Zulassung verzichten haben und diese Ärzte tatsächlich keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Keine unmittelbaren Auswirkungen gibt es dagegen auf

- Krankenhaus-MVZ (sofern die Krankenhausgesellschaft 100% der Anteile hält und keine Ärzte Gesellschaftsanteile halten, die zugunsten ihrer Anstellung auf ihre Zulassung verzichten haben)
- Investoren-MVZ (sofern neben der Investorengesellschaft keine Ärzte Gesellschaftsanteile halten, die zugunsten ihrer Anstellung auf ihre Zulassung verzichten haben).
- Vertragsarzt-MVZ, in denen die Ärzte weiterhin ausschließlich mit ihrem Versorgungsauftrag ohne Anstellungsgenehmigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, wobei die Vertragsarztzulassung durch die Zulassung des MVZ überlagert wird

### Werden die Zulassungsausschüsse ihre Spruchpraxis für zukünftige Anträge nun anpassen?

Einschätzung: Der Umgang der Zulassungsausschüsse mit der Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Sollte die BSG-Rechtsprechung umgesetzt werden, so wäre ein Verzicht zugunsten einer Anstellung nur noch dann möglich, wenn zu dem betroffenen Arzt ein sozialversicherungsrechtliches Anstellungsverhältnis besteht. Diese rechtliche Einordnung müsste der Zulassungsausschuss anhand des Gesellschafts- und des Anstellungsvertrages prüfen. Hier wird die Frage entscheidend sein, ob die Anstellung des Betroffenen gegen seinen Willen durch die übrigen Gesellschafter beendet werden kann. Davon zu trennen – und nicht von den Zulassungsausschüssen zu prüfen – ist jedoch die gesellschaftsrechtliche

Autorin: **Dr. Claudia Mareck** – Rechtsanwältin & Fachanwältin für Medizinrecht  
KMH Medizinrecht Rechtsanwälte Dortmund - Münster  
[www.kmh-medizinrecht.de](http://www.kmh-medizinrecht.de)

---

Frage, ob eine solche Hinauskündigung des Gesellschafters ohne außerordentlichen Grund zulässig ist.

#### **Ist die Entscheidung auf MVZ-GmbH übertragbar?**

Einschätzung: Davon ist auszugehen. Jedenfalls bei einer Ein-Mann-GmbH sowie regelhaft auch bei einer GmbH mit nur wenigen Gesellschaftern dürfte die Anstellungsvariante ausscheiden.

#### **Werden die Zulassungsausschüsse bereits erteilte Anstellungsgenehmigungen widerrufen?**

Einschätzung: Derzeit sind zahlreiche MVZ in einer Konstellation zugelassen, die das BSG für nicht zulässig hält. Wir gehen jedoch davon aus, dass die bereits zugelassenen MVZ zumindest so lange Bestandsschutz haben, bis die MVZ-Struktur eine Änderung erfährt (z.B. durch Hinzutritt / Wechsel eines Arztes) und ein weiterer Antrag beim Zulassungsausschuss beschieden wird. Wünschenswert wäre, wenn das BSG in seinen Urteilsgründen kurz um Bestandsschutz ausführen würde.

#### **Droht ein Regress durch die KV, sofern eine nach dem BSG unzulässige Konstellation vorliegt?**

Einschätzung: Aufgrund des o.g. Bestandsschutzes und des Umstandes, dass die Konstellation ohne z.B. betrügerische Absichten der Ärzte zustande gekommen ist, halten wir eine Honorarrückforderung der KV für unwahrscheinlich. Auch hier wäre es wünschenswert, wenn sich das BSG-Urteil in seinen Gründen dazu verhalten würde.

### **WELCHER HANDLUNGSBEDARF BESTEHT?**

Zunächst sollte analysiert werden, ob eine vom BSG entschiedene oder vergleichbare Fallgestaltung vorliegt. Dazu ist eine Sichtung des Beschlusses zur Zulassung des MVZ nebst Anstellungsgenehmigung sowie eine sozialversicherungsrechtliche Einordnung durch Prüfung des Gesellschaftsvertrages und des Anstellungsvertrages erforderlich.

Problematische Fälle sind insbesondere die eines Alleingesellschafters | eines Mehrheitsgesellschafters | oder eines Gesellschafters mit Sperrminorität. Zu bewerten sind zudem die Folgen des Wegfalls der Anstellungsgenehmigung, möglichst auch unter Hinzuziehung des Steuerberaters.

#### **Kontakt zur Kanzlei der Autorin**

---

Rechtsanwältin Dr. Claudia Mareck  
0231 - 589 373-22 | [c.mareck@kmh-medizinrecht.de](mailto:c.mareck@kmh-medizinrecht.de)

[www.kmh-medizinrecht.de](http://www.kmh-medizinrecht.de)

KMH Kunze Mareck Hübel Rechtsanwälte PartG mbB  
Hansastraße 30  
44137 Dortmund